

Mittagspause und Mensa



Die Mensa auf dem Gelände der Martin-Schule (Foto: Lübke, WZ)

Auszüge aus dem Runderlass des MSW vom 23.12.2010 (BASS 12 – 63 Nr. 2):

„Pädagogische Übermittagsbetreuung und weitere Ganztags- und Betreuungsangebote“

6.3 Der Schulträger ermöglicht den Schülerinnen und Schülern die Einnahme eines Mittagessens oder eines Mittagsimbisses. [...] Die konkrete Umsetzung kann im Einvernehmen mit der Schule auch von Dritten geleistet werden, beispielsweise einem außerschulischen Träger, einem Eltern- oder Mensaverein.

7.3 Neben Lehrkräften sollen möglichst pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, Musikschullehrerinnen und -lehrer, Künstlerinnen und Künstler, Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Sport sowie geeignete Fachkräfte weiterer gemeinwohlorientierter Einrichtungen eingesetzt werden.

7.4 Ergänzend können, nach Möglichkeit unter pädagogischer beziehungsweise sozialpädagogischer Begleitung, auch pädagogisch geeignete ehrenamtlich tätige Personen, Seniorinnen und Senioren, Handwerkerinnen und Handwerker, Eltern, ältere Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten, Studierende, Zivildienstleistende und Teilnehmende am freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr und von Freiwilligendiensten tätig werden.

7.7 Das Personal legt vor Aufnahme seiner Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vor. Bei Personen, die in Begleitung mitwirken und bei Schülerinnen und Schülern kann auf ein erweitertes Führungszeugnis verzichtet werden.

7.8 Der Arbeitgeber belehrt sein Personal vor erstmaliger Aufnahme seiner Tätigkeit und anschließend mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen

Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Infektionsschutzgesetz [...]. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das die Schule drei Jahre lang aufbewahrt.

9.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass Aufsicht und Sicherheitsförderung auch vom Personal der außerschulischen Angebote im Sinne dieser Erlasse [BASS 12 – 08 Nr. 1, 18 –21 Nr. 1, 18 – 23 Nr. 2 und 18 – 24 Nr. 1] wahrgenommen werden, und gewährleistet die Einweisung in die Aufsichtspflicht.

9.3 Schülerinnen und Schüler, die an Angeboten nach diesem Erlass teilnehmen, sind unfallversichert (§ 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b SGB VII).

9.4 Unter den Versicherungsschutz fallen die Teilnahme und die dafür zu Fuß oder mit einem privaten oder öffentlichen Verkehrsmittel zurückgelegten Hin- und Rückwege.

9.5 Der Schulträger, ein Eltern- oder Förderverein oder ein anderer Träger gewährleisten den Versicherungsschutz für ihr jeweiliges Personal.

9.6 Eltern und andere Personen, die im Auftrag der Schule unentgeltlich und außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses in den Angeboten tätig sind, sind grundsätzlich über das Land bei der Unfallkasse des Landes Nordrhein-Westfalen unfallversichert.

Auszug aus dem Runderlass des MSW vom 24.06.1992 (BASS 12 – 62 Nr. 1):

„Fünf-Tage-Woche an Schulen“

2.4 Schülerinnen und Schüler, die in der Mittagspause nicht nach Hause gehen können, müssen sich in einem geeigneten Raum, aber auch im Freien aufhalten können. Die Schule gewährleistet die Aufsicht.

Auszug aus dem Runderlass des MSW vom 18.07.2005 (BASS 12 – 08 Nr. 1):

„Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG – Aufsicht –“

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen das Schulgrundstück während der Zeiten ihrer verpflichtenden Teilnahme in Ganztagschulen nicht verlassen. Gleiches gilt grundsätzlich im Rahmen einer pädagogischen Übermittagsbetreuung. Wenn ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz vorliegt, kann die Schulleitung Schülerinnen und Schülern ab Klasse 7 auf Antrag – bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern auf Antrag der Eltern – gestatten, das Schulgrundstück in der Mittagspause und in Freistunden zu verlassen. Die Aufsicht der Schule entfällt für Schülerinnen und Schüler, die das Schulgrundstück verlassen.

Vereinbarte Regeln am Gymnasium Thomaeum

1. Nach Beschluss der Schulkonferenz und auf Antrag der Eltern erlaubt die Schulleitung den Schülerinnen und Schülern mit Nachmittagsunterricht ab Klasse 7, in der

Mittagspause nach Hause zu gehen. Auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Schülerinnen und Schüler über den Schulträger unfallversichert.

2. Die Aufsicht während der Mittagspause nimmt Personal wahr, das von der Schulleitung bzw. der Koordinatorin für die Übermittagsbetreuung in seine Aufgaben eingewiesen wurde. Eine Lehrkraft steht jeweils als Ansprechpartnerin während der Mittagspause zur Verfügung.
3. Damit die Schule ihrer Aufsichtsverpflichtung verantwortungsvoll nachkommen kann, muss die Zahl der zu beaufsichtigenden und zu betreuenden Schülerinnen und Schüler bekannt sein. Deshalb erwarten wir, dass die Schülerinnen und Schüler mit der Genehmigung, die Mittagspause zu Hause verbringen zu dürfen, das Schulgrundstück in der Regel auch verlassen.
4. Im Sinne einer Erziehung zu gesundheitsbewusster Ernährung, um der Müllvermeidung willen und im Hinblick auf die Aufsicht führende Personal gestatten wir es nicht, dass Schülerinnen und Schüler das Schulgelände in der Mittagspause kurz verlassen, um sich in der Stadt zu versorgen und das Einge kaufte dann hier zu verzehren.

10.10.2011 Km